

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543120>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 19 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 2 Ergänzungstag IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 Bg. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bg. postfrey außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstags-
sitzungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

XIV.

Canton Bern.

(Angenommen in der Cantonstags-
sitzung zu Bern
am 10ten August 1801.)

Ist gedruckt erschienen unter dem Titel: Cantons-
Verfassung für den Canton Bern, so
wie solche von der Tagsatzung an-
genommen worden. 8. S. 16.

Eintheilung. Der Canton ist in 20 Bezirke
eingetheilt: Bern, Bogenenthal, Wangen, Büren, Erlach,
Schüpfen, Burgdorf, Sumiswald, Langnau, Stef-
fäburg, Thurnen, Laupen, Höchstetten, Thun, Mey-
ringen, Unterseen, Frutigen, Erlenbach, Zweisimmen.
Sanen. Die Bezirke sind in Gemeinden abgetheilt.

Die **Gemeindsversammlung** besteht aus
allen helvetischen Activbürgern die 20 Jahr alt und
wenigstens 2 Jahr in der Gemeinde säßig sind, ein
Eigenthum in Helvetien besitzen, oder einen unabhän-
gigen Beruf ausüben. Sie wählt den **Gemein-
d Rath** der aus 5 bis 15 Gliedern besteht, und eben

so viel **Beygeordnete** hat, durch die er in Rechnungs-
sachen controllirt wird. Die Mitglieder bleiben 3, die
Beygeordneten 5 Jahre im Amt. Um wählbar zu seyn,
muß man 24 Jahre alt seyn, und 2 Fr. Abgabe zahlen.
Der **Gemeinderath** verwaltet die Sach- und Ortspo-
lizey; die Erhebung der allgemeinen, der Cantons- und
Gemeindsabgaben; er erkennt mit Zuziehung der Bey-
geordneten die Gemeindssteuern, welche die örtliche
Polizey erheischt, bestimmt deren Verwendung, und legt
über dieselben den Beygeordneten vorläufig, und nach-
her der gesammten Gemeinde Rechnung ab. Er wählt
mit Zuziehung der Beygeordneten auf jedes 100 Activ-
bürger einen **Wahlmann** zu Ergänzung der Cantons-
Autoritäten.

Der **Gemeindsamman** wird von dem Be-
zirksstatthalter aus den Gemeinderäthen ernannt; er
führt den Vorsitz im Gemeinderath, und hat die all-
gemeinen Gesetze und Beschlüsse und die Cantonal- und
Gemeinderathsverordnungen, so wie auch alle von dem
Bezirksstatthalter ihm zukommenden Aufträge, in der
Gemeinde bekannt zu machen und in Vollziehung zu
setzen. — Der **Amman** und die Gemeinderäthe wer-
den für die Verrichtungen der Regierung aus der Can-
tonskasse, und wegen denen der Gemeinde aus der
Gemeindskasse bezahlt.

Bezirksstatthalter. Er wird auf den drey-
fachen Vorschlag des Verwaltungsraths aus allen ge-
wesenen und wirklichen Beamten des Bezirks, durch
den Statthalter ernannt; er bleibt 5 Jahre im Amt
und kann auf die Einladung des Cantonsstatthalter
durch den Verwaltungsrath abgerufen werden.

Verwaltungsrath. Er besteht aus 9 Gliedern
und 2 Suppleanten; es dürfen nicht mehr als zwey
Glieder aus einem Bezirk seyn. Sie bleiben 5 Jahre
im Amt. Die Wahl geschieht durch den Cantonsrath,
aus Candidaten, deren die Wahlmänner jedes Bezirks
zwey vorschlagen. Der Verwaltungsrath entscheidet über

die Gesetzesvorschläge des Senats. Er schlägt dem Cantonsrath die erforderlichen Cantonsverordnungen vor; er besorgt die Vollziehung derselben, so wie jene der allgemeinen Gesetze; er entscheidet über streitige Administrationsfälle, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Cantonsrath, wenn der Gegenstand seine Competenz überschreitet. Er ist Verwalter des Cantonalvermögens; er schlägt dem Cantonsrath die Erhebungs- und Vertheilungsart der allgemeinen sowohl als der besondern Cantonsabgaben vor; er besorgt die Beziehung derselben, und legt darüber Rechnung ab. Ihm kommt die Wiederbesetzung der ledig gewordenen Pfarr- und Lehrstellen, die Cantonal sind, aus dem zweifachen Vorschlage aller Actuwbürger der Gemeinde zu; ihm sind die Armen-, Polizen-, Sanitäts-, so wie auch die Errichtung eines Schulmeisterseminariums, nebst übrigen Schul-, Erziehungs-, und Unterrichtsanstalten, in so fern sie Cantonal sind, übertragen. Der Gehalt seiner Glieder darf 2400 Fr. nicht übersteigen.

Cantonsrath. Er besteht aus 25 Gliedern; aus jedem Bezirk muß nothwendig 1 und können nicht mehr als 2 Glieder gewählt seyn. Jährlich treten 5 Glieder aus. Die Wahl geschieht durch den Cantonsrath aus dem dreifachen Vorschlag der Bezirkswahlmänner. Der Cantonsrath wählt die Glieder zur Centraltagssatzung. Er genehmigt oder verwirft die vom Verwaltungsrath gemachten Vorschläge zu den Cantonalordnungen; er entscheidet in letzter Instanz über streitige Administrationsfälle. Er beschließt die Cantonalabgaben; bewilligt die für Cantonalbedürfnisse nöthigen Summen, und nimmt dafür Rechnungen ab. Er bestimmt den Loskauf der Zehnden und Bodenzinse. Er behandelt Klagen oder Vertheidigungen des Cantons, und außerordentliche Zusammenberufungen der allgemeinen Tagssatzung. Er bestimmt die Besoldungen der Cantonalbeamten, der Pfarrer und Lehrer, die für die Pfarrer nicht weniger als 1200 Fr., aber auch nicht höher als 2400 Fr. seyn dürfen. Er tritt ordentlich Weise jährlich einmal für 3 Wochen zusammen; kann aber auf die Einladung des Verwaltungsraths, und auf den Antrag seiner permanenten Commission außerordentlich zusammenberufen werden. Er erwählt jährlich aus seinem Mittel eine bleibende Commission von 3 Gliedern. Diese nimmt alle Vorschläge, Begehren und Klagen an, über die der Cantonsrath zu entscheiden hat. Sie beobachtet den Gang und die Geschäftsführung des Verwaltungsraths; sie controllirt dieselben, und wohnt dessen Versammlungen bey.

Allgemeine Grundsätze. Politische und bürgerliche Freyheit und Gleichheit, und somit Aufhebung aller ausschließlichen, einzelnen Orts-, Personen- und Familien-Vorrechte. — Jeder Beamte, der auf verfassungsmäßige Weise austritt, ist gleich wieder wählbar. — Kein liegendes Gut kann für unveräußerlich erklärt, noch mit unablässlichen Beschwerden belegt werden. — Alle Feudallasten und Kleinzehnden sollen ferner unentgeltlich abgethan und getilgt bleiben. — Die großen Zehnden und Bodenzinse bleiben loskänflich erklärt. — Die ersten Kantonsbehörden sollen die Art und Weise der Loskaufung, als auch die Entschädnisse der Particularen und Stiftungen, die nicht National- oder Kantonalvermögen sind, mit möglichster Beförderung festsetzen und bestimmen; die von daher übriggeliebende Summe soll nach Vorschrift des Central-Verfassungsentwurfs verwendet werden. — Weder Väter noch Söhne, Bruder und Schwäger, können zugleich Mitglieder der nämlichen Stelle seyn.

Eid der Beamten. Wählbarkeitsbedingung. Um zu öffentlichen Stellen wählbar zu seyn, muß man helvetischer Bürger seyn, ein Eigenthum in Helvetien besitzen, oder einen unabhängigen Beruf haben, eine jährliche Abgabe zahlen, die für Bezirksstellen 3 Fr., für Kantonalstellen 6 Fr., und für Nationalstellen 18 Fr. betragen soll.

Gesetzgebender Rath, 24. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Berichts der Petitionencommission über nachfolgende Gegenstände:)

2. Eine Zuschrift des Regierungsrathes von Solothurn, in welcher die Vorstellungen und Verwahrung der Distriktsdeputirten von Moesa bey der Cantonsversammlung von Tesin, gegen die Trennung dieses Distrikts vom Canton Tesin und Vereinigung mit Bündten auch bey dem gesetzg. Rath empfohlen worden, wird einstweilen als keiner weitem Verfügung bedürftig ins Archiv gelegt.

3. Die Zuschrift der Verwaltungskammer des Cant. Fryburg, wegen des streitigen Bezugs der Zehnden des Stifts und des Bauamts von Bern hinter Murtten wird an die Finanzcommission gewiesen.

4. Die Wächter des Rebhofs Obuhwiesen C Zürich beschwerten sich über die Verw. Kammer von Schaffhausen und den Vollz. Rath, welche ihnen für mehrere